

weil sie nicht mehr in Übung waren. In die nächste Nachbarschaft des Ungenossenrechts gehörte als öffentliches Grafchaftsrecht die Gengenbacher Verfassungsbestimmung, daß, wenn ein freier Mensch und ein Gotteshausmensch eine Ehe eingingen, so wurde die Freiheit zur Leibeigenschaft und der oder die Betreffende wurde des Klosters eigen mit allen üblichen Rechtsfolgen⁶¹⁾.

Ein besonders in die Augen fallendes öffentliches Grafenrecht war die Ernennung und Einsetzung der oberen Verwaltungsbeamten mit den entsprechenden Empfangsgebühren. Das waren in der Gengenbacher Klosterherrschaft die Schultheißen, Wassermeier, Zinsmeister oder Oberboten, Bannwarte und Mesner⁶²⁾. Dies galt für die beiden Stadtstaaten Gengenbach und Zell a. H. sowie das Reichstal Harmersbach. Von ihnen hatten die drei ersten richterliche Befugnisse und die beiden letzten wenigstens ein zuständiges Rügungsrecht, was sie unzweideutig als öffentlich-rechtliche Beamten heraus hob.

Ob das Klosterrecht über die 17 gefreiten Knechte auch ein solches war, könnte zunächst zweifelhaft erscheinen, wenn wir sie aufzählen als: drei Fischer, einen Rebmann, einen Koch, einen Schweiger, einen Schuster, einen Kürschner (wohl zugleich als Sattler zu betrachten), einen Scherer, einen Pfister (Bäcker), einen Gastmeister, einen Briefer (Urkundenschreiber), einen Förster, einen Küfer, einen Wagenknecht, einen Keller, einen Knecht zu Prestenberg⁶³⁾. Davon scheinen die meisten mit der Grundherrschaft zu tun zu haben oder gehörten zum inneren Gesinde der Abtei. Jedoch ist in der abteilichen Befugnis, diese nach Belieben jährlich neu zu berufen und durch Freisetzung in einen bevorrechteten Stand zu erheben, doch ein wichtiges Grafen- bzw. Königsrecht zu erkennen. Über die Heranziehung der 17 gefreiten Knechte zu den städtischen Lasten führte die Stadt Gengenbach einen jahrhundertelangen Kampf, der ihnen schließlich einige Zugeständnisse zuerst gnadenweise und später, da die Abtei solche Zugeständnisse kaum einmal widerrief, als Gewohnheitsrecht einbrachte. Sie schränkten indessen das Grundsätzliche dieses obrigkeitlichen Rechts kaum ein.

Ein zweigesichtiges Klosterrecht war der Gotteshausfrieden. Zunächst wurde dieses Recht der Abtei vom Papst verliehen, war also dem Grunde nach ein geistlich-kirchliches Recht. Allein was nützte dies, wenn es nicht vom König, d. h. von der öffentlichen Gewalt, anerkannt wurde? Deshalb mußte dieses kirchliche Recht ergänzt werden durch das korrespondierende Königsrecht: „Das Gotteshaus zu Gengenbach ist frei, und so freien wir (der König) es ebenso, wie es von alters mit Gewohnheit Herkommen ist, daß jedermann innerhalb der Klostermauern und seiner Umfriedigung Frieden hat an Leib und Gut, auch wenn jemand außerhalb den Tod verschuldet hat.“⁶⁴⁾ Der König suchte diesen Frieden zu sichern durch Strafen an Ehre und Gut, eine schwere und seltene Strafkombination:

⁶¹⁾ L II 1331, 4; M 1516, 58.

⁶²⁾ L II 1331, 25, 26; M 1516, 85.

⁶³⁾ R I 1275, 28; U. vom 10. Nov. 1460, GK Kop 627 fol. 59b f.; M 1516, 86 u. viele Listen dieser 17 Knechte im Kop 627.

⁶⁴⁾ L II 1331, 47; M 1516, 139, 140.